

Firma
Max Mustermann
Musterstraße 12

12345 Musterstadt

Im November 2008

Mandantenbrief November 2008
Handlungsempfehlungen zum Jahresende 2008

Sehr geehrter Mandant,

da auch in diesem Jahr damit zu rechnen ist, dass der Gesetzgeber erst kurz vor Jahresende die jetzt vorgesehenen Steueränderungsgesetze verabschieden wird, wenden wir uns bereits heute vorab an Sie, damit ggf. einige wichtige steuerliche Dispositionen noch rechtzeitig vor Jahresende getroffen werden können.

Die in diesem Zusammenhang für Sie bedeutsamsten Punkte haben wir im Folgenden kurz zusammengestellt.

Eine ausführliche Darstellung aller Rechtsänderungen lassen wir Ihnen dann zukommen, sobald die Gesetze endgültig verabschiedet worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Holzbaur
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Dr. Henning Holzbaur
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Nina Eisel
Steuerberaterin

Anlage

Anlage zum Mandantenbrief November 2008

I. REFORM DER ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Die Spitzen der Koalitionsfraktionen waren nun doch noch in der Lage, sich über eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu einigen. Ein konkreter Gesetzesentwurf über die jetzt gefassten Beschlüsse existiert zwar noch nicht, aber bei den strittigen Themen wurden folgende Eckpunkte beschlossen:

- ♦ Bei der Übertragung von Betriebsvermögen in die nächste Generation soll eine komplette Steuerfreistellung erfolgen, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere, dass über einen Zeitraum von 10 Jahren die durchschnittliche Lohnsumme nicht unterhalb diejenige Lohnsumme absinkt, die im Zeitpunkt der Übertragung ermittelt worden ist. In den allermeisten Fällen dürfte es sich also anbieten, mit der Übertragung von Betriebsvermögen noch abzuwarten, bis das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in Kraft getreten ist.
- ♦ Eine Schlechterstellung wird sich bei der Bewertung von Immobilienvermögen ergeben. Hier ist nach wie vor vorgesehen, die bisherigen niedrigen sog. steuerlichen Bedarfswerte durch eine Bewertung mit den höheren Verkehrswerten zu ersetzen. Ausnahmen soll es lediglich im Bereich des selbstgenutzten Wohneigentums geben. Sollte bei Ihnen also eine Übertragung von Immobilienvermögen infrage stehen, das nicht selbst genutzt wird, so dürfte es sich in einer Vielzahl von Fällen anbieten, diese Übertragungen noch im Jahr 2008 durchzuführen, bevor das neue Recht in Kraft tritt. Bedenkenlos verallgemeinern lässt sich diese Aussage jedoch nicht, da mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts gleichzeitig eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge verbunden sein wird. Je nachdem, wie sich die Kombination aus höherer Bewertung und höherem Freibetrag im einzelnen Berechnungsfall auswirkt, kann es also zu einer unterschiedlichen Beurteilung hinsichtlich des Übertragungszeitpunkts kommen.
- ♦ Generell gilt, dass sowohl nach altem als auch nach neuem Recht erbschaft- und schenkungsteuerliche Dispositionen von einer Vielzahl von Entscheidungsvariablen abhängen. Sollten Sie an dieser Stelle noch Entscheidungsbedarf haben, so würden wir Sie bitten, sich noch rechtzeitig vor Jahresende mit uns in Verbindung zu setzen.

II. GMBH - AUSSCHÜTTUNGSPLANUNG

Sofern Sie Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH betreiben und ohnehin in naher Zukunft vorhaben, eine Gewinnausschüttung vorzunehmen, so ist es steuerlich günstiger, dies noch vor Jahresende 2008 zu erledigen.

Ursache hierfür ist die Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ab dem Veranlagungszeitraum 2009, wonach Gewinnausschüttungen mit einer Steuer von 25 % belastet werden. Bis Ende 2008 gilt hierfür noch das sog. Halbeinkünfteverfahren, bei dem die Hälfte des Ausschüttungsbetrags mit Ihrem individuellen Einkommensteuersatz versteuert wird. Befindet sich ein Steuerpflichtiger beispielsweise im Höchststeuersatz von derzeit 42 %, so wird die steuerliche Belastung durch das Halbeinkünfteverfahren auf die Hälfte, d. h. auf 21 % reduziert. Somit ergibt sich nach altem Recht ein Besteuerungsvorteil in Höhe von 4 %. Sollte Ihr individueller Spitzensteuersatz unterhalb von 42 % liegen, so wäre die Besteuerungsdifferenz sogar noch höher.

Je nach Lage der Verhältnisse kann es also durchaus sinnvoll sein, ohnehin geplante Gewinnausschüttungen noch im Jahr 2008 durchzuführen. Sollten Sie hingegen keine Gewinnausschüttung vorgesehen haben, so dürfte sich im allgemeinen auch der Aufwand nicht lohnen, wegen des infrage stehenden Besteuerungsunterschieds noch gesonderte Maßnahmen zu ergreifen.

III. KÜRZUNG DES VORSTEUERABZUGS BEI FIRMENWAGEN

Durch das jetzt in Planung befindliche Jahressteuergesetz 2009 soll - wieder einmal - die Besteuerung von Firmenwagen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften zum Nachteil der Steuerpflichtigen verändert werden.

Geplant ist die Wiedereinführung eines nur 50 %-igen Vorsteuerabzugs bei solchen Betriebsfahrzeugen, die auch privat genutzt werden. Ab dem Jahr 2009 würden dann wieder diejenigen Vorschriften Anwendung finden, die auch schon in den Jahren 1999 bis 2003 Geltung gehabt haben, die dann aber auf Druck der Europäischen Union wieder zurückgenommen werden mussten. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 plant der Gesetzgeber nun einen erneuten Anlauf in diese Richtung. Diese Ankündigung wurde in Fachkreisen zunächst als „schlechter Witz“ empfunden und auch der Bundesrat hat in einer ersten Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2009 diese geplante Neuregelung abgelehnt. In einer Gegenäußerung hierzu hat die Bundesregierung jedoch dann bekräftigt, dass sie an dem geplanten Vorhaben unbedingt festhalten möchte. Die gesetzliche Neuregelung ist also bereits im Vorfeld heftig umstritten und es bleibt abzuwarten, welche Seite sich am Ende durchsetzen wird.

Größere Auswirkungen hätte ein nur noch 50 %-iger Vorsteuerabzug in all den Fällen, in denen in naher Zukunft die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs geplant ist, das anschließend sowohl zu betrieblichen als auch für private Zwecke genutzt wird. Bei einer Anschaffung noch bis Jahresende 2008 würde dem Steuerpflichtigen der volle Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten zustehen, während dann ab dem Jahr 2009 nur noch die hälftige Vorsteuer abgezogen werden könnte. Demnach könnte es sich also lohnen, gemischt genutzte Kraftfahrzeuge noch dieses Jahr zu kaufen. Da hierzu in aller Regel ein zeitlicher Vorlauf notwendig ist, ist es ratsam, schon jetzt einen geplanten Kfz-Kauf vorzubereiten, um dann ggf. kurz vor Jahresende den Vertragsabschluss und die Übergabe des Fahrzeugs noch durchführen zu können, um so noch in den Genuss der günstigeren Altregelung zu kommen.

Hinweise:

- ♦ Bei der Anschaffung spielt es keine Rolle, ob es sich um ein neues oder ein gebrauchtes Fahrzeug handelt.
- ♦ Um noch in den Genuss der Altregelung zu kommen, reicht es nicht aus, im alten Jahr nur den Kaufvertrag abzuschließen, sondern auch die Übergabe des Fahrzeugs muss zwingend noch im alten Jahr stattfinden.
- ♦ Die obigen Ausführungen gelten nur für solche Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft geführt werden. Bei Unternehmen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden, insbesondere GmbHs bleibt es auch ab dem Jahr 2009 bei der bisherigen Regelung, dass die Vorsteuer bei gemischt genutzten Kraftfahrzeugen voll abgezogen werden kann. Die Einschränkung auf eine nur noch 50 %-igen Vorsteuerabzug gilt in diesen Fällen nicht.

IV. ABGELTUNGSTEUER: NEUE FREISTELLUNGSaufTRÄGE ERTEILEN

Durch die Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 01.01.2009 werden der bisherige Sparer-Freibetrag und der für Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenpauschbetrag zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag von € 801,00 (€ 1.602,00 für Ehegatten) zusammengefasst.

Bereits vor 2009 erteilte Freistellungsaufträge behalten ihre Gültigkeit, wobei eine beschränkte Aufteilung auf einzelne Konten oder Depots aber nicht mehr berücksichtigt wird. Da jedoch erstmals realisierte Kursgewinne als Kapitaleinnahmen gelten, kommt eine Neuverteilung der Freistellungsaufträge zwischen den verschiedenen Kreditinstituten in Betracht. Da Kapitaleinkünfte dann auch generell nicht mehr in die jährliche Einkommensteuererklärung einzubeziehen sind, gilt es ferner zu überprüfen, ob bisher nicht oder nur teilweise ausgenutzte Sparer-Pauschbeträge optimaler auf die bestehenden Bankverbindungen verteilt werden können. Ggf. müssen auch Freistellungsaufträge erstmalig erteilt werden. Nur so ist es möglich, steuerliche Nachteile zu vermeiden, wenn die Kapitaleinkünfte nicht mehr Eingang in die jährliche Einkommensteuererklärung finden.

V. ABGELTUNGSTEUER: AUF DIE KIRCHENSTEUER ACHTEN

Mit Einführung der Abgeltungsteuer soll erreicht werden, dass Kapitalerträge ab dem Jahr 2009 nicht mehr in die jährliche Einkommensteuererklärung einbezogen werden müssen. Diese Vereinfachung funktioniert jedoch nur dann, wenn auch die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge zusammen mit der Abgeltungsteuer an das Finanzamt abgeführt wird. Diese Abführung von Kirchensteuer wird von den Kreditinstituten jedoch nur dann vorgenommen, wenn der Steuerpflichtige dies vorher bei seinem Kreditinstitut beantragt hat. Zu diesem Zweck wurden von den Kreditinstituten in den letzten Wochen Formulare versendet, auf denen die Steuerpflichtigen gebeten wurden, Angaben zu ihrer Religionszugehörigkeit zu machen und diese Formulare dann an die Kreditinstitute zurückzuschicken. Sollten Sie dies noch nicht erledigt haben bzw. von Ihrem Kreditinstitut nicht angeschrieben worden sein, so sollten Sie bis Jahresende Ihrem Kreditinstitut die erforderlichen Angaben noch zukommen lassen.

Sollte der Kirchensteuerabzug nicht beantragt worden sein, so wird er vom Kreditinstitut auch nicht durchgeführt. Dies hat dann zur Folge, dass die Kapitaleinkünfte im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung nicht weggelassen werden können, da ausschließlich für Zwecke des Kirchensteuerabzugs noch eine Veranlagung durchzuführen ist. Wer pflichtwidrig eine solche Veranlagung unterlässt, begibt sich in das Risiko, einer Kirchensteuerhinterziehung beschuldigt zu werden.

VI. ABGELTUNGSTEUER: AUSSNAHMEREGLUNG FÜR BETRIEBLICHE KAPITALERTRÄGE

Durch die Einführung der Abgeltungsteuer erfolgt eine gesetzliche Neuregelung der Besteuerung von privaten Kapitalerträgen. Die Einführung der Abgeltungsteuer gilt jedoch nicht für betriebliche Kapitalerträge, z. B. bei Zinsen für ein Festgeldkonto, das einem Betriebsvermögen zugeordnet worden ist. Dementsprechend sieht die gesetzliche Neuregelung auch vor, dass alle betrieblichen Geldanlagen von der Einbehaltung der Abgeltungsteuer ausgenommen werden. Für diese Zinsen wird künftig keine Quellensteuer einbehalten und die Zinserträge werden anschließend als Bestandteil der Einkünfte aus Gewerbebetrieb „ganz normal“ in der betrieblichen Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und so zusammen mit den anderen betrieblichen Einkünften im Rahmen der jährlichen Steuererklärung der Besteuerung unterworfen.

Schwierigkeiten bereitet diese gesetzliche Neuregelung insbesondere im Bereich der Einzelunternehmen, da dort die Kreditinstitute nicht automatisch erkennen können, ob es sich um eine betriebliche oder eine private Kapitalanlage handelt. Um hier für betriebliche Konten die Einbehaltung der Abgeltungsteuer zu vermeiden, muss der Steuerpflichtige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber dem Kreditinstitut erklären, dass es sich nicht um eine private Geldanlage handelt. Auch zu diesem Zweck werden die Steuerpflichtigen momentan von ihren Kreditinstituten angeschrieben. Sollte dies bei Ihnen nicht der Fall sein, so würden wir Ihnen empfehlen, sich noch vor Jahresende mit Ihrem Kreditinstitut in Verbindung zu setzen.